

## Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen mit multifunktionalen Empfangsgeräten am Arbeitsplatz

### Allgemeines

Diese Weisung befreit das Unternehmen nur von der Melde- und Gebührenpflicht für den **gewerblichen** Radio- und/oder Fernsehempfang, wenn keine anderen konventionellen Empfangsgeräte (zum Beispiel in Sitzungszimmern, am Empfang oder in Fahrzeugen) vorhanden sind.

Beim **kommerziellen** Empfang befreit eine Weisung **nicht** von der Melde- und Gebührenpflicht.

Nimmt der Mitarbeitende sein privates Empfangsgerät mit an den Arbeitsplatz und nutzt er dieses Gerät dort für sich allein, so ist dieser Empfang in seiner Meldung für den privaten Radio- und/oder Fernsehempfang eingeschlossen.

Im Rahmen eines Besuches durch die Billag AG muss das Unternehmen der Gebührenerhebungsstelle die unterzeichnete Weisung vorweisen können.

### Beispiel einer Weisung

Firma:  
Adresse:  
Kundenr.:

#### Weisung betreffend das Verbot des Empfangs von Radio- und Fernsehprogrammen mit multifunktionalen Geräten am Arbeitsplatz

Der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Betrieben unterliegt der gesetzlichen Melde- und Gebührenpflicht. 1) ..... untersagt deshalb ihren Mitarbeitenden den Empfang von 2) ..... programmen mit multifunktionalen Geräten am Arbeitsplatz (z.B. Empfang von Programmen mit Computer).

Dieses Verbot wird den Mitarbeitenden wie folgt kommuniziert:

3) .....

Das Unternehmen ergreift alle Massnahmen, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Weisung durchzusetzen.

1) ..... nimmt zur Kenntnis: Unrichtige Angaben werden als Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet. Wird der Empfang von Programmen durch die Mitarbeitenden vom Unternehmen geduldet, besteht die Melde- und Gebührenpflicht. Kommt das Unternehmen diesen Pflichten nicht nach, macht es sich strafbar nach Artikel 101 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Ort und Datum

Die unterschriftsberechtigte(n) Person(en) 4)

.....

- 1) Name der Firma
- 2) Radio-, Fernseh-, Radio- und Fernseh-
- 3) Rundschreiben, via Intranet etc.
- 4) Name und Funktion